

Merkblatt als Anlage zur Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem.

§ 5, Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda

Der Abwasserverband Fulda beabsichtigt zum 01.01.2013 die sog. gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Die gebührenpflichtige Abwassermenge wird getrennt nach der eingeleiteten Schmutz- und Niederschlagswassermenge ermittelt.

Der Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die bebaute, überbaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

Für diese Flächen ist deren Größe und Versiegelungsart, die über die Wasserdurchlässigkeit Auskunft gibt, anzugeben.

Folgende Faktoren werden vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch die Versammlung des Abwasserverbandes Fulda in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit zur Abminderung der Flächengröße angesetzt:

1. Dachflächen

- | | | |
|-----|------------------------------|------------|
| 1.1 | Flachdächer, geneigte Dächer | Faktor 0,9 |
| 1.2 | Kiesdächer | Faktor 0,5 |
| 1.3 | Gründächer | Faktor 0,2 |

2. Befestigte Grundstücksflächen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss
sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | Faktor 0,9 |
| 2.2 | Pflaster, Platten – jeweils ohne Fugenverguss, wassergebundene
Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. ä.) | Faktor 0,7 |
| 2.3 | Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Porenpflaster
oder ähnliches wasserdurchlässiges Material | Faktor 0,3 |

Bei hier nicht genannten Versiegelungsarten wird derjenige Faktor angesetzt, der der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Die Flächen, deren Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen an die Kanalisation angeschlossen sind, erfahren weitergehende Abminderungen, die zu gegebener Zeit in der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda festgeschrieben werden.

Der Abwasserverband Fulda benötigt daher zur Ermittlung des Versiegelungsgrades der privaten Grundstücke einen Freiflächenplan. Auf diesem sind alle Dachflächen und befestigten Flächen, die an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sind oder werden sollen, mit der Art ihrer Befestigung maßstäblich darzustellen.

Wir bitten diesen Freiflächenplan zusätzlich zu den gem. Abwasserbeseitigungssatzung einzureichenden Entwässerungsunterlagen vorzulegen bzw. nachzureichen.